

Ausschüsse des Kreistages;

a) Benennung der Mitglieder und Stellvertreter

b) Bestimmung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss

Sitzungsvorlage 2014/2107

I. Sachverhalt:

Der Kreistag

- Ist die Vertretung der Kreisbürger
- Entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung
- Überwacht die Kreisverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse
- Bestellt Ausschüsse, an die er Aufgaben überträgt

Es gibt Ausschüsse, deren Errichtung vom Gesetz vorgeschrieben sind, und Ausschüsse, die der Kreistag im Bedarfsfall bilden kann. Diese weiteren Ausschüsse können vorbereitend oder beschließend sein. Deren Zusammensetzung, deren Aufgabenbereich und deren Abgrenzung regelt der Kreistag in der Geschäftsordnung.

Pflichtausschüsse im Überblick

	Rechtsgrundlage	Mitglieder
Kreisausschuss, im Landkreis Ebersberg mit dem Namen Kreis- und Strategieaus-schuss	Art. 26, 27 LKrO	12 Personen aus dem Kreistag (Anzahl gesetzlich normiert)
Rechnungsprüfungsaus-schuss	Art. 89 Abs. 2 LKrO	Mindestens 3, höchstens 7 Personen aus dem Kreistag. Die genaue Anzahl legt der Kreistag in seiner Geschäftsordnung fest. Derzeit sind für den Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder festgelegt. Ein Ausschussmitglied wird Vorsitzender
Jugendhilfeausschuss	§§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg vom 21.05.2012	15 Personen als beschließende Mitglieder Landrat 6 Personen aus dem Kreistag 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind 6 auf Vorschlag der Träger der Jugendhilfe gewähl-te Frauen und Männer weitere Personen als beratende Mitglieder

Pflichtausschüsse – Aufgaben und Abgrenzung

Kreisausschuss, seit der 13. Wahlperiode mit dem Namen Kreis- und Strategieausschuss

Der Kreis- und Strategieausschuss ist ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuss. Er bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor und erledigt an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Aufgaben (Art. 26 LKrO). In der Geschäftsordnung wird bestimmt werden, dass der Kreistag bestimmte Empfehlungen der Fachausschüsse auch ohne Vorbereitung durch den Kreis- und Strategieausschuss behandeln kann.

Der Kreis- und Strategieausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind (§ 32 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss werden von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

Jugendhilfeausschuss

§ 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ebersberg vom 21.05.2012:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhalt einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leitung der Verwaltung eines Fachamts (§ 1 der Satzung) ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Entwicklung von damit zusammenhängenden Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung,
 5. Vorberatung des Abschnittes "Jugendhilfe" des Haushaltsplanes,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG.
 8. Erlass von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen/Richtlinien sowie genereller Regelungen.
 9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

a) Bestimmung der weiteren Ausschüsse

In der letzten Wahlperiode gab es folgende "weiteren Ausschüsse":

- Ausschuss für Liegenschaften, Schulbauten und Vergaben (LSV-Ausschuss)
- Ausschuss für Familie, Soziales, Schulsachaufwand, Sport und Kultur (FSK-Ausschuss - nun umbenannt in Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung, Sport und Kultur (SFB-Ausschuss))
- Ausschuss für Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landkreisentwicklung, Regionalmanagement, Verkehrsinfrastruktur, Abfallwirtschaft, ÖPNV und Schülerbeförderung (ULV-Ausschuss)

b) Zahl der Mitglieder

Die Mitgliederzahl ist beim Kreis- und Strategieausschuss gesetzlich auf 12 festgelegt.

Der Kreistag kann in den Jugendhilfeausschuss aus den eigenen Reihen bis zu 8 Mitglieder entsenden. Bisher entsandte er gemäß der Satzung für das Jugendamt 6 Mitglieder aus seinen Reihen und berief 2 Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Daran soll in dieser Wahlperiode nichts geändert werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann mit 3 bis 7 Personen besetzt werden. In der letzten Wahlperiode hatte er 5 Mitglieder. Der Kreistag wird diese Zahl für diese Wahlperiode in seiner Geschäftsordnung wieder so festlegen.

Bei den weiteren Ausschüssen ist der Kreistag frei, die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse festzulegen. Die drei weiteren Ausschüsse sollen in dieser Wahlperiode 14 Mitglieder haben.

c) Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit bestellt. Hierbei hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Die Verteilung wird in der Geschäftsordnung des Kreistages nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer geregelt werden.

d) Sitzverteilung nach Ausschussgrößen

1. Ausschussgemeinschaft

Kreisträte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter zusammenschließen (Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Davon haben die 5 Kreisträte, die über die Wahlvorschläge AfD, BP und ödp gewählt worden sind, Gebrauch gemacht. Sie haben dies mit Schreiben vom 01.04.2014 mitgeteilt.

2. Fraktionsgemeinschaft

Die CSU-Fraktion und die beiden Kreisträte, die über den Wahlvorschlag der FDP gewählt worden sind, haben sich zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen. Damit kommt es zu folgenden Konstellationen.

Anzahl Mitglieder	FG CSU-FDP	SPD	GRÜNE	FW	AG AfD-BP-ödp	Bemerkung
5	2	1	1	1	0	betrifft Rechnungsprüfungsausschuss
6	3	1	1	1	0	betrifft Jugendhilfeausschuss
12	6	2	2	1	1	betrifft Kreis- und Strategieausschuss Beim 12. Sitz besteht eine Pattsituation zwischen FG CSU-FDP und FW.
14	6	3	2	2	1	betrifft die weiteren Ausschüsse

e) Auflösung von Pattsituationen

Haben mehrere Vorschlagsberechtigte den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheides auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig (Art. 27 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Der Kreistag wird in seiner Geschäftsordnung regeln, dass Pattsituationen durch den Rückgriff auf die Stimmen bei der Wahl aufgelöst werden.

Damit gilt für die Besetzung des Kreis- und Strategieausschusses:

Anzahl Mitglieder	FG CSU-FDP	SPD	GRÜNE	FW	AG AfD-BP-ödp	Bemerkung
12	6	2	2	1	1	

f) Benennung der Mitglieder und Stellvertreter

1. Grundsätzliches

Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zu bestellen sind. Sie können während der Wahlperiode nicht abberufen werden.

Für jeden Kreisrat als Mitglied eines Ausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Die weiteren Stellvertreter bestimmen sich bei Verhinderung des namentlich bestellten Stellvertreters in ihrer Reihenfolge gemäß Vertreterliste von oben nach unten.

Diese Regelung entspricht nicht der Regelung in der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages. Sie ist eine spezielle Regelung des Kreistages Ebersberg, die jedoch rechtlich zulässig und in der Praxis erprobt ist. Ein weiterer Vertreter kann die Vertretung nur übernehmen, wenn der bestimmte Vertreter, der berufen wäre, verhindert ist. Ein Auswählen aus einer Mehrzahl von möglichen Vertretern ist nicht möglich.

Eine weitere Möglichkeit, den Kreis der möglichen Vertreter bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes zu erweitern ist, neben einem 1. Vertreter auch einen 2. Vertreter zu benennen, der die Vertretung bei dessen Verhinderung übernimmt.

Die 1. Variante der erweiterten Vertretungsregelung hat bis zur letzten Wahlperiode die CSU-Fraktion gewählt. Die Fraktionen von SPD, GRÜNE, FW und FDP hatten zu Beginn und während der Wahlperiode die 2. Variante gewählt.

Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss (Art. 27 Abs. 3 LKrO).

2 Vorschläge

Bisher liegen Besetzungsvorschläge von folgenden Vorschlagsberechtigten vor.

- Ausschussgemeinschaft AfD-BP-ödp

Kreis- und Strategieausschuss

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
GRÜNE		
FW		
AG AfD-BP-ödp	Johanna Weigl-Mühlfeld	Christian Eckert

Rechnungsprüfungsausschuss

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
GRÜNE		
FW		

Jugendhilfeausschuss

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
GRÜNE		
FW		

Die Besetzung mit den externen Mitgliedern wird in TOP 9 ö geregelt.

LSV-Ausschuss

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
GRÜNE		
FW		
FW		
AG AfD-BP-ödp	Christian Eckert	Hagen Theurich

SFB-Ausschuss

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
GRÜNE		
FW		
FW		
AG AfD-BP-ödp	Alois Speckbacher	Johanna Weigl-Mühlfeld

ULV-Ausschuss

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
GRÜNE		
FW		
FW		
AG AfD-BP-ödp	Hagen Therurich	Klaus Adlberger

e) Bestimmung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss

Art. 89 Landkreisordnung

(2) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Satz 1 LKrO findet keine Anwendung.

Vorsitz

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses muss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein. Es könnte auch der Landrat sein. Der Landrat hat in der letzten Wahlperiode zu dessen Beginn darauf verzichtet. Der Kreistag hatte diesen Verzicht in die Geschäftsordnung übernommen. Dies soll auch in dieser Wahlperiode gelten.

Für den Vorsitzenden bestellt der Kreistag einen Vertreter oder eine Vertreterin.

Bisher liegen noch keine Vorschläge vor.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Nach den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen werden folgende Ausschüsse mit folgenden Personen besetzt:

1. Kreis- und Strategieausschuss

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
GRÜNE		
FW		
AG AfD-BP-ödp	Johanna Weigl-Mühlfeld	Christian Eckert

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
GRÜNE		
FW		

3. Jugendhilfeausschuss –Mitglieder aus den Reihen des Kreistages

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
GRÜNE		
FW		

4. LSV-Ausschuss

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
GRÜNE		
FW		
FW		
AG AfD-BP-ödp	Christian Eckert	Hagen Theurich

5. SFB-Ausschuss

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
GRÜNE		
FW		
FW		
AG AfD-BP-ödp	Alois Speckbacher	Johanna Weigl-Mühlfeld

6. ULV-Ausschuss

Fraktion	Mitglied	StellvertreterIn
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
FG CSU-FDP		
SPD		
SPD		
SPD		
GRÜNE		
GRÜNE		
FW		
FW		
AG AfD-BP-ödp	Hagen Theurich	Klaus Adlberger

7. Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss:

- a) Zum/zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird bestimmt: _____.
- b) Zum stellvertretenden Vorsitzenden/zur stellvertretenden Vorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss wird bestimmt: _____.

gez.

Peter Kammerl